

Einbruchdiebstahlversicherung

Wälder Versicherung Verein auf Gegenseitigkeit, Mitgliedstaat Österreich
Rechtsform: Kleiner Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit nach § 68 VAG
Produkte: Wälder Schlüssel Schutz, Wälder Bauern Schutz, Wälder Betriebs Schutz,
Wälder Kommunal Schutz, Wälder Pfarr Schutz, Wälder Alp Schutz

Die vollständigen und rechtsverbindlichen vorvertraglichen Verpflichtungen, Inhalte und Informationen finden Sie im Versicherungsantrag, der Versicherungspolizze und den vereinbarten Versicherungsbedingungen. Die Angaben in diesem Produktinformationsblatt stellen lediglich einen vereinfachten Überblick dar.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Einbruchdiebstahlversicherung



Was ist versichert?

Versichert im Rahmen der Versicherungssumme sind Sachschäden an versicherten Sachen durch:

- ✓ Einbruchdiebstahl in die Versicherungsräumlichkeiten

Versicherte Schäden

- ✓ Sachschäden infolge von Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen der versicherten Sache infolge eines Versicherungsfalles

Versicherte Kosten

- ✓ Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sachen und
- ✓ Nebenkosten, zB für Aufräumen, Entsorgung, Schlossänderung



Was ist nicht versichert?

Schäden durch

- x Vandalismus
- x Diebstahl oder Abhandenkommen von Sachen ohne Einbruch
- x Raub
- x Krieg, innere Unruhen, Terror
- x außergewöhnliche Naturereignisse (wie zB Vermurung, Überschwemmung, Erdbeben)
- x Kernenergie



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! bei zu niedriger Versicherungssumme
- ! bei vorsätzlicher Schadenherbeiführung entfällt der Versicherungsschutz
- ! bei Vereinbarung eines Selbstbehalts
- ! bei betrags- oder prozentmäßigen Entschädigungslimits
- ! bei Wertgegenständen je nach Verwahrungsart



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz besteht am vereinbarten Versicherungsort



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Die Versicherung muss vollständig und ehrlich über das versicherte Risiko informiert werden – vor Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit.
- Das versicherte Risiko darf nach Vertragsabschluss nicht erheblich vergrößert oder erweitert werden. Eine dennoch eingetretene Gefahrerhöhung ist dem Versicherer zu melden.
- Wenn länger als 72 Stunden niemand zuhause ist, sind alle Wasserzuleitungen und alle sonstigen Öffnungen der Versicherungsräumlichkeiten ordnungsgemäß verschlossen zu halten, vorhandene Schlösser zu versperren und vereinbarte Sicherungsmaßnahmen anzuwenden.
- Jeder Schaden muss klein gehalten und der Versicherung so schnell wie möglich gemeldet werden. Die Schäden sind der Sicherheitsbehörde zu melden.
- An der Feststellung des Schadens und seiner Folgen ist mitzuwirken. Insbesondere sind Auskünfte zu erteilen und Originalbelege zu überlassen.



Wann und wie zahle ich?

- **Wann:** Sie zahlen Ihre Prämie fristgerecht im Voraus – wie im Vertrag vereinbart: Jährlich, vierteljährlich, halbjährlich oder monatlich.
- **Wie:** zB mit Zahlschein, SEPA-Lastschrift – wie vereinbart.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Beginn des Versicherungsschutzes ist in der Versicherungspolize angegeben. Voraussetzung ist, dass die Zahlung der ersten Versicherungsprämie rechtzeitig erfolgt. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer weniger als 1 Jahr, endet der Versicherungsschutz ohne Kündigung zum vereinbarten Zeitpunkt. Verträge mit einer Dauer von 1 Jahr oder länger verlängern sich nach dem in der Polize angegebenen Ablaufdatum jeweils automatisch für ein weiteres Jahr, sofern keine fristgerechte Kündigung erfolgt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Verbraucher können Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren erstmals zum Ende des dritten Versicherungsjahres und danach jährlich mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Unternehmer können den Vertrag zum Ende der Vertragslaufzeit mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen. Weitere Kündigungsrechte (zB Kündigung im Schadenfall) sind in den Versicherungsbedingungen und im Versicherungsvertragsgesetz geregelt.